



## **Erläuterungen zu den Änderungen der Verordnung über den Nachrichtendienst, der Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten und der Verordnung über die Mitteilung kantonalen Stra- fentscheide**

### **Änderung der Verordnung über den Nachrichtendienst**

---

#### **Vorbemerkung**

Zusammen mit dem Nachrichtendienstgesetz vom 25 September 2015 (NDG, SR 121) sind am 1. September 2017 auch die drei zugehörigen Verordnungen, darunter die Nachrichtendienstverordnung vom 16. August 2017 (NDV, SR 121.1) in Kraft getreten. Die vorliegende Änderung der NDV betrifft deren heutigen Artikel 33. Durch die vorgesehenen Anpassungen soll die Datenbekanntgabe durch die kantonalen Vollzugsbehörden des NDB klarer geregelt und allfällige Lücken geschlossen werden.

#### **Erläuterungen im Einzelnen**

##### **3. Kapitel: Besondere Bestimmungen über den Datenschutz**

###### **Art. 33 und 33<sup>a</sup> im Allgemeinen**

Die beantragte Änderung orientiert sich am Wunsch der GPDel, den kasuistischen Lösungsansatz des heutigen Artikels 33 NDV aufzugeben und nur die wichtigsten Grundsätze der Informationsbekanntgabe zu regeln. Dazu wird nicht länger zwischen Personen- und Nichtpersonendaten unterschieden, sondern – ausgehend vom Gesetzeswortlaut – in erster Linie zwischen Daten, welche die Kantone vom NDB erhalten haben und solchen, die sie in eigener Kompetenz bearbeiten. In eigener Kompetenz bearbeitete Daten dürfen die Kantone weitestgehend selbständig bekanntgeben, während die Bekanntgabe der vom NDB erhaltenen Daten grundsätzlich dessen Zustimmung bedarf. Ergänzt wird die Regelung durch ein der polizeilichen Generalklausel nachgebildetes „Notventil“, das den kantonalen Vollzugsbehörden unter strengen Voraussetzungen erlaubt, auch vom NDB erhaltene Daten sofort weiterzuleiten, namentlich um eine unmittelbar drohende, schwere Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit oder für ein fundamentales Rechtsgut wie Leib und Leben oder Eigentum von erheblichem Sachwert abzuwehren.

###### **Art. 33**

###### **Abs. 1**

Gemäss Artikel 46 Absatz 3 NDG dürfen die kantonalen Vollzugsbehörden Lagebeurteilungen und Daten, die sie vom NDB erhalten haben, bekanntgeben, wenn es für die Beurteilung von Massnahmen zur Wahrung der Sicherheit oder für die Abwendung einer erheblichen Gefährdung notwendig ist. Der Bundesrat regelt, an welche Stellen und in welchem Umfang die Bekanntgabe zulässig ist.

Artikel 33 E-NDV präzisiert das Gesetz dahingehend, dass es wie im Gesetzeswortlaut angelegt zwischen Daten beim Vollzug des NDG, welche die kantonalen Vollzugsbehörden vom NDB erhalten haben, und Daten beim Vollzug des NDG, welche die kantonalen Vollzugsbehörden (noch) in eigener Kompetenz bearbeiten, differenziert.

Über NDG-Vollzugsdaten, welche die kantonalen Behörden (noch) in eigener Kompetenz bearbeiten, sollen sie weitestgehend selbst verfügen können. Die Verordnung listet beispielhaft und nicht abschliessend die wichtigsten

Adressaten auf, die in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen ermittelt und bestimmt wurden. Es ist den Kantonen unbenommen, die Datenbekanntgabe an einschränkendere Bestimmungen zu knüpfen, wenn sie dies wünschen oder aber den Adressatenkreis zu erweitern, soweit dafür eine sachliche Notwendigkeit besteht. Leitgedanke ist das Verhindern von Lücken zulasten der Sicherheit der Schweiz. Für eine enge Zweckbindung wie im nachfolgenden Absatz 2 besteht hier kein Anlass, weil die Lage- und Datenweitergabe ohnehin im Zusammenhang mit dem Vollzug bzw. Wahrnehmung einer bereits bestehenden hoheitlichen Aufgabe einhergeht.

Nicht speziell erwähnt wird die Datenbekanntgabe innerhalb der eigenen kantonalen Vollzugsbehörde, die selbstverständlich jederzeit möglich ist.

#### **Abs. 2**

Hat die kantonale Vollzugsbehörde jedoch die Daten vom NDB erhalten, so ist ihre Bekanntgabe nur noch für die im Gesetz verankerten Zwecke zulässig. Es sind dies die Beurteilung von Massnahmen zur Wahrung der Sicherheit oder die Abwendung einer erheblichen Gefährdung.

Als vom NDB erhalten gelten neben dem direkten Erhalt insbesondere auch Daten, die von den kantonalen Vollzugsbehörden im INDEX NDB oder in der ELD (beides sind den kantonalen Vollzugsbehörden offenstehende Informationssysteme des NDB) abgerufen wurden. Für die Bekanntgabe solcher Daten ist grundsätzlich die Zustimmung des NDB erforderlich. Die Adressatenliste entspricht derjenigen nach Absatz 1.

#### **Abs. 3**

Eine Datenbekanntgabe ist unzulässig, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

#### **Abs. 4**

Unbesehen der Frage der Herkunft der Daten bleibt die kantonale Dienstaufsicht nach Artikel 82 Absatz 4 des NDG vorbehalten.

#### **Art. 33<sup>a</sup>**

Ergänzt wird die Regelung durch ein der polizeilichen Generalklausel nachgebildetes „Notventil“, das den kantonalen Vollzugsbehörden unter strengen Voraussetzungen erlaubt, auch vom NDB erhaltene Daten sofort weiterzuleiten, namentlich um eine unmittelbar drohende, schwere Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit oder für ein fundamentales Rechtsgut wie Leib und Leben oder Eigentum von erheblichem Sachwert abzuwehren.

Als Dritte sind in erster Linie Personen oder Organisationen zu verstehen, die an der Beurteilung von Massnahmen zur Wahrung der Sicherheit partizipieren oder einer Gefährdung gemäss Verordnung ausgesetzt sind beziehungsweise mit der Abwehr einer solchen Gefährdung befasst oder mitbefasst sind.

Auch bei einer solch dringlichen Datenbekanntgabe bleiben die kantonalen Vollzugsbehörden an den Quellschutz gebunden. Im Übrigen ist der NDB umgehend über die Bekanntgabe und deren Grund zu orientieren.

## **Änderung der Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten**

---

### **Vorbemerkung**

Zusammen mit dem Nachrichtendienstgesetz sind am 1. September 2017 auch die drei zugehörigen Verordnungen, darunter die Verordnung vom 16. August 2017 (SR 121.3) über die Aufsicht über die nachrichtendienstliche Tätigkeit (VAND) in Kraft getreten. Die vorliegende Änderung der VAND betrifft lediglich die Aufhebung eines Absatzes, welche die Vereinbarkeit des Ordnungsrechts mit dem übergeordneten Recht wiederherstellen soll.

### **Erläuterungen im Einzelnen**

#### **2. Abschnitt: Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten**

*Art. 5            Zustellung von Unterlagen*

#### **Abs. 2**

Artikel 29 Absatz 8 NDG sieht vor, dass die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) erstellt. Gemäss Artikel 5 Absatz 2 der VAND ist dieser Tätigkeitsbericht jedoch der unabhängigen Auf-

sichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) zuzustellen, was nicht mit dem Gesetzeswortlaut korreliert. Auf entsprechende Intervention der GPDel hin wurde der Tätigkeitsbericht in der Folge denn auch ihr und nicht der AB-ND zugestellt. Deshalb soll diese Bestimmung in der VAND nun aufgehoben und so das Verordnungsrecht mit dem übergeordneten Recht in Einklang gebracht werden. Es geht somit einzig um die Klarstellung, dass der Tätigkeitsbericht des BVGer der GPDel zuzustellen ist. Diese entscheidet dann ihrerseits über eine ganze oder teilweise Bekanntgabe an die AB-ND. In diesem Zusammenhang gibt das BVGer zu bedenken, dass ein Austausch zwischen der AB-ND und dem BVGer respektive das gegenseitige „In-Kennntnis-Setzen“ über die jeweilige Tätigkeit respektive Hinweise auf entdeckte Problemfelder sehr wertvoll seien. Dem Problem, dass der Tätigkeitsbericht auch Informationen enthalte, welche für die AB-ND nicht von Interesse seien, könne dahingehend begegnet werden, dass der AB-ND der Tätigkeitsbericht nur auszugsweise zugestellt werde. Von der Änderung betroffen ist somit einzig das Verhältnis des Bundesverwaltungsgerichts zu den Aufsichtsbehörden sowie das Verhältnis der Aufsichtsbehörden untereinander. Ausserwirkung auf den NDB, die Kantone oder sonstige Dritte zeitigt die Aufhebung von Artikel 5 Absatz 2 VAND keine.

## Änderung der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafscheide

---

### Erläuterungen im Einzelnen

#### *Artikel 1 Ziffer 9 Bestimmungen des Strafgesetzbuches*

Historischer Hintergrund der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafscheide (sogenannte «Mitteilungsverordnung»; SR 312.3) ist die so genannte "Amtsklage" in Materien, in denen der Bund eine Oberaufsicht wahrnimmt. Der Bundesrat schrieb in der Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege (BBl 1929 II 575, 633): "Die Bestimmung ist wichtig für die einheitliche Handhabung der Bundesstrafpolizeigesetze." Die gesetzliche Grundlage der Mitteilungsverordnung findet sich heute in Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Die Mitteilungen sind nach Artikel 381 Absatz 4 StPO und Artikel 81 Absatz 2 Bundesgerichtsgesetz (SR 173.110) konstitutiv für die Beschwerdelegitimation der Bundesanwaltschaft (BA), während die Verwaltungsbehörden des Bundes über diese Kompetenz nicht verfügen. Die Mitteilung an das jeweilige Fachamt erfolgt, damit es die BA instruieren kann, wenn es im konkreten Fall die Einlegung eines Rechtsmittels für angezeigt hält, denn das Fachamt ist in der Regel näher an der Thematik als die BA. Die BA bezeichnet diese "doppelte Befassung" mit einer Strafsache in ihrem Tätigkeitsbericht 2015 (S. 8) allerdings als unverhältnismässig aufwändig und ineffizient.

Aufgehoben werden soll die heutige Ziffer 9 von Artikel 1, soweit sie die kantonalen Behörden verpflichtet, sämtliche Urteile, Strafscheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse nach den Artikeln 259, 260, 261, 261<sup>bis</sup> und 285 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) (öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit, Landfriedensbruch, Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit, Rassendiskriminierung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) mitzuteilen. Diese Aufhebung rechtfertigt sich aus den folgenden Gründen:

Seit dem Inkrafttreten der StPO im Jahre 2011 ist die ratio legis der Mitteilungsverordnung dahingefallen und der NDB hat in der Folge nie bei der Bundesanwaltschaft um die Einlegung eines Rechtsmittels ersucht. Weiter kommt dem NDB im föderalen Kontext keine Aufsichtsrolle über die kantonale Rechtsprechung zu. Das Interesse des NDB liegt denn auch erklärermassen nicht in einer Rechtsmittelkompetenz, sondern in einem allfälligen, aus den Urteilen resultierenden Erkenntnisgewinn. Dieser Erkenntnisgewinn fällt heute kaum mehr ins Gewicht; dem administrativen Aufwand auf kantonaler Ebene steht ein sehr bescheidener Nutzen beim NDB gegenüber. Schliesslich setzt sich die Bundesanwaltschaft im Rahmen der laufenden StPO-Revision ohnehin für die Streichung der Rechtsmittelkompetenz unter gleichzeitiger Einräumung einer selbständigen Rechtsmittellegitimation an die spezialisierten Bundesbehörden ein, was in Bezug auf den NDB nicht zielführend scheint.

Im Sinne einer "Entrümpelung" nicht mehr zeitgemässer Normen soll der NDB deshalb aus Artikel 1 Ziffer 9 der Mitteilungsverordnung gestrichen werden.